

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes Bungsberg für die Anerkannte Offene Ganztagschule in Schönwalde**

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 12.06.2014 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

## **§ 1 Trägerschaft und Zielgruppe**

- (1) Der Schulverband Bungsberg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Anerkannte Offene Ganztagschule“ in der Friedrich-Hiller-Schule in Schönwalde in Ergänzung zum planmäßigen Unterricht.
- (2) Die Anerkannte Offene Ganztagschule wird grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler der Friedrich- Hiller- Schule eingerichtet.

## **§ 2 Verwaltung der Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Verwaltung der Offenen Ganztagschule wird wahrgenommen durch die hierfür angestellte pädagogische Fachkraft des Schulverbandes Bungsberg. Sie ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Anerkannten Offenen Ganztagschule. Dabei arbeitet sie eng mit der Schulleitung zusammen. Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter ist die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.
- (2) Die Bestimmungen des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 3 Anmeldeverfahren**

- (1) Die Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers erfolgt schriftlich durch Abgabe der von den erziehungsberechtigten Personen unterschriebenen Anmeldung im Sekretariat der Schule, in der Verwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte oder bei der Jugendpflege des Schulverbandes. Die Teilnahme des betreffenden Kindes ist nach Abgabe der Anmeldung bindend für die Dauer eines Schuljahres und kann mit einer Frist von 3 Monaten beim Schulträger schriftlich gekündigt werden.
- (2) An- und Abmeldungen durch die Erziehungsberechtigten sind mit einer Frist von vier Wochen zum 01. eines Monats aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Änderung der Personensorge für das Kind und der Wechsel des Wohnortes bzw. der Schule. Anmeldungen für das Ferienangebot werden gesondert geregelt.
- (3) Die Anmeldung für die Schülerin/den Schüler für die Offene Ganztagschule hat bis zum 30. April vor Beginn des jeweiligen neuen Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung eines beginnenden Jahres hat bis

zum 31. Januar zu erfolgen und ist verbindlich bis zum Ende der Winterferien des auslaufenden Jahres/des neuen Jahres anzumelden.

#### **§ 4 Betreuungszeiten und Aufsichtspflicht**

- (1) Der Schulverband gewährleistet grundsätzlich eine Betreuung der Schüler und Schülerinnen an den Schultagen von Montag bis Donnerstag von 12.00 – 16.00 Uhr und freitags von 12.00 – 14.00 Uhr. Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 4 Kinder) können die angegebenen Zeiten nach Absprache verlängert werden.
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 4 Kinder) wird eine Betreuung wochenweise in den Ferien von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie beweglichen Ferientagen und Brückentagen angeboten. Das Betreuungsangebot wird zeitlich gemeinsam mit den Kindergärten der schulverbandsangehörigen Gemeinden aufeinander abgestimmt. Das Betreuungsangebot erstreckt sich in den Sommerferien auf drei Betriebswochen, sowie in den Herbst- und Osterferien auf jeweils eine Betriebswoche. Das Angebot in den Weihnachtsferien richtet sich nach dem Bedarf.
- (3) Das Betreuungsangebot wird durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet. Die Aufsichtspflicht ist begrenzt auf die unter § 4 Abs. (1) und (2) angegebenen Betreuungszeiten.
- (4) Sollen Kinder ihren Nachhauseweg nach Ende der Offenen Ganztagschule allein und zu Fuß antreten, bedarf dies einer einmaligen Bescheinigung durch die Erziehungsberechtigten.
- (5) Werden die Kinder nicht von den erziehungsberechtigten Personen (Eltern/Pflegeeltern) von der Anerkannten Offenen Ganztagschule abgeholt sondern von anderen Personen, müssen die Erziehungsberechtigten dem Aufsichtspersonal entsprechende Informationen zukommen lassen.
- (6) Für die Durchführung der Anerkannten Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband Bungsberg eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an, die für die Leitung der Kurse Übungsleiter als Aufsichtsperson stellen.

#### **§ 5 Rechtsanspruch**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes zur Betreuung am Nachmittag oder in den Ferien besteht nicht.
- (2) Der Schulverband Bungsberg als Träger der Anerkannten Offenen Ganztagschule behält es sich vor, die Aufnahme eines Kindes unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen.
- (3) Der Schulverband Bungsberg behält es sich vor, ein Kind aufgrund besonderer Vorkommnisse oder eines bestimmten, für die Allgemeinheit nicht tragbaren Verhaltens von der Nachmittagsbetreuung auszuschließen. Hierzu gehören z. B. wiederholte Regelverstöße.

- (4) Der Schulverband Bungsberg behält es sich vor, ein Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflicht zur Zahlung des entsprechenden Entgeltes nicht nachkommen.
- (5) Der Schulverband Bungsberg behält es sich vor, ein Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen, wenn es mehr als 3 Tage hintereinander unentschuldigt fehlt.
- (6) Der Schulverband Bungsberg behält es sich vor, ein Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen, wenn Angaben, die zur Aufnahme führten oder zur Festlegung der entsprechenden Entgelte gemäß § 7 gemacht wurden, unrichtig sind.
- (7) Der Ausschluss eines Kindes aufgrund der Ziffern (1) bis (6) kann zeitlich unbefristet erfolgen.
- (8) Muss die Anerkannte Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Anerkannten Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (2) Die zum Betreuungsangebot angemeldeten Kinder sind vor Beginn der Betreuung von ihren Erziehungsberechtigten darüber aufzuklären, dass den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten ist.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Abgabe der schriftlichen Anmeldung verpflichtet, dem Schulverband Bungsberg gegenüber Angaben über gesundheitliche oder psychische Einschränkungen ihres Kindes zu machen. Dies erfolgt durch das Ausfüllen des Formblattes auf der Rückseite der Anmeldung. Der Schulverband Bungsberg haftet nicht für Zwischenfälle/Folgeerscheinungen oder Unfälle, die sich aufgrund einer lückenhaften Information durch die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Schulverband/seinen Erfüllungsgehilfen bezüglich von Einschränkungen/Handicaps/medizinischen Erfordernissen oder Krankheiten der angemeldeten Kinder ereignen.

## **§ 7 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Betreuung in der Anerkannten Offenen Ganztagschule sind Benutzungsentgelte zu entrichten. Sie dienen zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.
- (2) Der Schulverband Bungsberg behält sich vor, die Benutzungsentgelte der Kostenentwicklung anzupassen. Dies kann auch im laufenden Schuljahr geschehen.
- (3) Die Höhe der Entgelte wird in einer Entgeltordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Die Entgelte werden zum 20. Tag eines Folgemonats für den vorausgegangenen Monat per Lastschriftverfahren durch das Amt Ostholstein-Mitte für den Schulverband Bungsberg eingezogen.
- (5) Entgelte, die nach mehr als einen Monat nicht beglichen wurden, werden nach erfolgter Mahnung unverzüglich per Zwangsvollstreckungsverfahren für den Schulverband Bungsberg eingetrieben. Die Kosten hierfür hat die/der Zahlungspflichtige zu entrichten.
- (6) Die Betreuung von Schülerinnen/Schülern vor dem Unterricht ist kostenfrei.
- (7) Bei unvermeidbaren Notfällen, wie Krankheit eines anderen Kindes, Ausfall der sonstigen Betreuungsperson, nicht verschiebbaren Terminen, u. ä., können Schülerinnen/Schüler der Friedrich- Hiller- Schule kurzfristig, derzeit kostenfrei, aufgenommen werden, und das für insgesamt 5 Schultage im laufenden Schuljahr.

### **§ 8 Datenverarbeitung**

Der Schulverband Bungsberg ist berechtigt, die für die Benutzung der Anerkannten Offenen Ganztagschule in Schönwalde erforderlichen personenbezogenen Daten der Schüler/innen und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu bearbeiten.

### **§ 9 Versicherungsschutz**

- (1) Schüler und Schülerinnen, die für die Teilnahme an der Anerkannten Offenen Ganztagschule angemeldet wurden, sind während der Betreuungszeiten und auf dem Nachhauseweg bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert.
- (2) In den Ferienzeiten sind die Kinder über die reguläre Krankenversicherung versichert. Für Folgekosten/Invaliditätskosten tritt der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein ein. Dieser Versicherungsschutz während der Ferienzeiten bezieht auch Diebstahlschäden und Sachschäden mit ein.
- (3) Einbezogen in die versicherungsrechtliche Regelung während der Ferienzeiten sind auch die Gastkinder aus den beiden Kindergärten in Schönwalde und Kasseedorf, die die Anerkannte Offene Ganztagschule während der Schließzeiten der Kindergärten besuchen.

### **§ 10 Bescheinigungen**

Nachweise über die Entrichtung von Entgelten, z. B. für die Vorlage beim Finanzamt, müssen mindestens vier Wochen im Voraus beim Schulverband Bungsberg beantragt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Anerkannten Offenen Ganztagschule Schönwalde tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde, 30. Juni 2014

L.S.

Schulverband Bungsberg  
Die Schulverbandsvorsteherin  
gez. Angela Hüttmann

### **Entgeltordnung der Anerkannten Offenen Ganztagschule (OGS) Schönwalde für das Schuljahr 2014/2015**

Aufgrund des § 7 der Satzung des Schulverbandes Bungsberg für die Anerkannte Offene Ganztagschule in Schönwalde werden folgende Entgelte pro Monat erhoben, das heißt über den Zeitraum vom 01. August des beginnenden Schuljahres bis zum 31. Juli des auslaufenden Schuljahres:

<b>Block 1-</b> Monatsbeitrag Betreuung 12.00Uhr - 14.00Uhr	
20,00€	
<b>Block 2-</b> Monatsbeitrag Betreuung 12.00 Uhr - 16.00 Uhr	
30,00€	
<b>Sonstige Angebote/1x Woche</b>	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
10,00€	
<b>Mittagstisch/ pro Mahlzeit</b>	2,70€

#### **Ferienbetreuung:**

15,00 Euro/Kind/angefangene Woche in allen Schulferien (Herbst-/Sommer-/Oster-/Weihnachtsferien) für Gastkinder (Kindergartenkinder oder Kinder, die ansonsten nicht die OGS besuchen.

Um die Mindestteilnehmerzahl für die Ferienbetreuung der angemeldete Kinder gewährleisten zu können, zahlen Kinder, die regelmäßig die OGS besuchen, pro Tag 3,00€, wenn sie trotz angemeldeter Ferienbetreuungszeiten an diesen Tagen fernbleiben.

**Gästeticket** (für Kinder, die sonst nicht Schüler/innen der OGS sind) 10,00€/Monat

#### **Geschwisterermäßigung:**

Wenn alle Geschwisterkinder das Angebot der Offenen Ganztagschule von 12.00 Uhr- 16.00 Uhr nutzen, ermäßigt sich der Beitrag ab dem 2. Geschwisterkind um 5,00€/Monat.

**Härtefallregelung:**

Grundsätzlich sind alle Leistungen aus dem Bildungspaket „Bildungs- und Teilhabeleistungen des Bundes“ vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden Leistungen aus dem Bildungspaket bereits für andere Leistungen (z. B. monatlicher Vereinsbeitrag) in Anspruch genommen, können die monatlichen Entgelte für die OGS nach Vorlage eines entsprechenden Antrages und Nachweis der Sozialleistungen, die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen auf 5,00€ Eigenanteil/Kind/Monat pro Block reduziert werden. Eine Geschwisterermäßigung greift in diesem Fall nicht mehr.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Bisher getroffene Entscheidungen zur Härtefallregelung bleiben davon unberührt.

Schönwalde, 30. Juni 2014

L.S.

Die Schulverbandsvorsteherin  
gez. Angela Hüttmann